

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim

vom 27. März 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr.04/2025 vom 31. März 2025, S. 93 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Studienzweck	3
§ 2 Graduierung	3
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Zusatzmodule	4
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.	5
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	7
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
III. Prüfungsverfahren	8
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	8
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 13 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Mündliche Leistungen	11
§ 15 Schriftliche Leistungen	12
§ 16 Elektronische Leistungen	14
§ 17 Kombinationen verschiedener Leistungsarten	14
§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	15
§ 19 Prüfungen im Bereich Seminare	16
§ 20 Prüfung im Bereich Master-Arbeit	17
§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten	19
§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten	19
§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	20

Nichtamtliche Lesefassung

§ 24	Verfahrensfehler	20
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten	21
2.	Abschnitt: Nachteilsausgleich	21
§ 26	Verlängerung von Prüfungsfristen	21
§ 27	Nachteilsausgleich	22
§ 28	Rücktritt und Säumnis	22
IV.	Master-Prüfung	23
§ 29	Master-Prüfung	23
§ 30	Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“	23
§ 31	Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“	24
§ 32	Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“	25
§ 33	Bereich „Seminare“	26
§ 34	Bereich „Master-Arbeit“	26
§ 35	Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	26
§ 36	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung	27
§ 37	Master-Zeugnis; Diploma Supplement	27
§ 38	Urkunde	28
V.	Verstöße gegen die Prüfungsordnung	28
§ 39	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	28
§ 40	Ungültigkeit der Master-Prüfung	29
§ 41	Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	29
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen	31
1.	Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte)	31
2.	Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte)	31
3.	Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte)	31
a.	Volkswirtschaftslehre: Module im Umfang von 6 – 34 ECTS-Punkten	31
b.	Betriebswirtschaftslehre: Module im Umfang von 0 – 24 ECTS-Punkten	32
4.	Seminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten	32
5.	Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte)	32
Abkürzungsverzeichnis		33

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt die oder der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er sich vertiefte und verbreitete Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik angeeignet hat. ⁴Ferner wird festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 38 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(2) ¹Für den Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte),
2. Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte),
3. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte),
4. Seminare (8 ECTS-Punkte) und
5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für die Module Seminar I und Seminar II jeweils mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und das Modul Master-Arbeit umfasst keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die jeweilige Zusammensetzung eines Bereichs ergibt sich aus den §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. ⁷Die Inhalte der im Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“ und „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ zur Verfügung stehenden nicht

Nichtamtliche Lesefassung

mathematischen Wahlmodule (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(4) ¹Die Module werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul im Modulkatalog als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Für die Prüfungssprache der Master-Arbeit finden die Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer der Master-Arbeit die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

§ 4 Zusatzmodule

(1) ¹Studierende können sich bis zum Ende des Semesters, indem sie die Master-Prüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). ²Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem Angebot des Studiengangs „Master Wirtschaftsmathematik“ aus dem Wahlbereich Mathematik und Informatik gewählt werden oder aus dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsmathematik“; bei dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsmathematik“ kommen nur solche aus dem Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“ in Betracht. ³Es können maximal insgesamt zwei Module als Zusatzmodule absolviert werden. ⁴Module, die bereits endgültig nicht bestanden worden sind, können nicht gewählt werden.

(2) ¹Die Anmeldung hat eigenverantwortlich und spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfung im Studienbüro zu erfolgen.

(3) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) ¹Eine Prüfung in einem Zusatzmodul kann letztmalig in dem Semester unternommen werden, in dem die oder der Studierende den Master-Abschluss erwirbt.

(5) ¹Das Modul der Zusatzprüfung wird mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen. ²Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 35 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) ¹Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2, Satz 4 LHG verloren.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung und Festlegung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. ³Die Beratung kann von jeder bestellten Prüferin oder jedem bestellten Prüfer des mathematischen Instituts durchgeführt werden.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) ¹Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte die oder der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. ²Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt geeignete Personen, die diese Beratung vornehmen können.

(5) ¹Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist die oder der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Instituts für Mathematik an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Nichtamtliche Lesefassung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen, insbesondere:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzzeit oder einer sonstigen Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform,
12. Genehmigung von Zusatzmodulen im Sinne von § 4.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzerin oder Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹In der Regel wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt; § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt.

(3) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Korrekturassistentin und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.

(5) ¹Für die Prüfungen und Vorleistungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der

Nichtamtliche Lesefassung

jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüferinnen oder Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung bei der Prüferin oder dem Prüfer,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen

die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records) sowie deren Aushändigung.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Davon ausgenommen sind Kompetenzen, die in dem grundständigen Studium erworben wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang M. Sc. Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim war; solche werden nicht anerkannt.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs

Nichtamtliche Lesefassung

„Wirtschaftsmathematik“ ersetzen. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) ¹Nimmt die oder der Studierende im Rahmen ihres oder seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden; die bereits in der Prüfungsordnung benannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung bleiben unberührt. ²Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht mit Ausnahme der folgenden Sätze aus einer Prüfungsleistung. ²Die Prüfung in einer den Modulen Seminar I und Seminar II zugehörigen Lehrveranstaltung besteht aus einer Studienleistung. ³Für die Prüfungszusammensetzungen und Vorgaben für die einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Festlegung der einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ²Stehen in dieser für eine Prüfung alternative Prüfungsformen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfungsform dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgelegt, soweit es sich um mathematische Wahlprüfungen handelt. ⁴Für die importierten Wahlprüfungen erfolgt die Festlegung in der externen Anlage bzw. im externen Modulkatalog.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches

Nichtamtliche Lesefassung

eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Die Prüferinnen oder der Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel und geben sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von der oder dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die oder der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(4) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der oder des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Arbeit; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Außerdem haben die Studierenden die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums eigenverantwortlich über das Studierendenportal vorzunehmen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

(5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit
 - a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

Nichtamtliche Lesefassung

- b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
- c. ¹Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
- d. ¹Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Hausarbeiten, Digital unterstützte Hausarbeiten

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

3. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin vornehmen. ²Die Prüfung ist bei der Prüferin oder dem Prüfer anzumelden und mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die Studierende oder den Studierenden verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der Studierenden oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

(6) ¹Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung im Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“ sowie „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ sind zudem die Prüfungsmodalitäten der externen Prüfungsordnung zu beachten.

Nichtamtliche Lesefassung

(7) ¹Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Bereich „Seminare“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 19 Absatz 3 und für die Prüfung im Bereich „Master-Arbeit“ die des § 20 Absatz 3.

- (8) ¹Zu einer Prüfung wird die Studierende oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er
1. im Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
 4. die Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 13 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen, in der Regel in Form von Prüfungsgesprächen,
2. schriftliche Leistungen, in der Regel in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, der Master-Arbeit sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsaufgaben),
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
4. Kombinationen dieser Arten, in der Regel in Form von Vorträgen und der Mitarbeit.

(2) ¹Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

(3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 14 Mündliche Leistungen

(1) ¹In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling etwa 30 Minuten, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

- ¹In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
- ¹Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
- ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

- ¹In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
- ¹Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. ²Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin

Nichtamtliche Lesefassung

oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. ¹Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. ²Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. ³Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. ⁴Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. ⁵Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. ⁶Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. ⁷Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. ⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. ⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“ ¹⁰Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) schriftliche Ausarbeitungen

Nichtamtliche Lesefassung

1. ¹Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.
 2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.
- (5) Für die Masterarbeit sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

§ 16 Elektronische Leistungen

- (1) ¹Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 15 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 17 Kombinationen verschiedener Leistungsarten

- (1) Vorträge
 1. ¹Vorträge bestehen aus einer Kombination mündlicher und schriftlicher Anteile nach näherer Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers. Insbesondere kann als mündlicher Anteil
 - a. ¹die Zusammenfassung und mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas in einem zeitlich begrenzten Rahmen vor der Prüferin oder dem Prüfer oder vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer einschließlich möglicher Rückfragen aller Zuhörenden (Präsentation),
 - b. ¹das Leiten eines mündlichen Austauschs zu einem vorgegebenen Thema in einem zeitlich begrenzten Rahmen zwischen der oder dem Studierenden und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung, unter möglicher Beteiligung der Prüferin oder des Prüfers, wobei die oder der Studierende insbesondere auch auf kritische Einwände der Teilnehmenden und der Prüferin oder des Prüfers reagiert (Diskussion),
 - c. ¹eine Kombination mehrerer mündlicher Anteile gefordert werden.

²Als schriftlicher Anteil kann insbesondere die Anfertigung
 - a. ¹eines Handouts für die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und die Prüferin oder den Prüfer mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen,
 - b. ¹einer sonstigen Visualisierung zentraler Thesen oder sonstiger Inhalte, die im Zusammenhang mit einem vorgegebenen Thema stehen, insbesondere auch zu dem Zweck, einen mündlichen Anteil im Sinne von Satz 2 zu unterstützen,

Nichtamtliche Lesefassung

- c. ¹einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform,
 - d. ¹eine Kombination mehrerer schriftlicher Anteile verlangt werden.
2. ¹Über die Dauer und die Form der mündlichen Anteile sowie über den Umfang und die Form der schriftlichen Anteile sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Vortragsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.
- (2) **Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**
1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
 2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hier durch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
 3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 18 **Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen**

- (1) ¹Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) ¹Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser - Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Prüfungen im Bereich Seminare

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für die beiden Module verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von der Prüferin oder dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einer Studienleistung mit mehreren Arbeitsschritten; die oder der Studierende hat seine schriftliche Ausarbeitung zu der an ihn zu Beginn des

Nichtamtliche Lesefassung

Seminars ausgegebenen Thematik zu präsentieren. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden; die Anmeldung ist dem Studienbüro in der vorgesehenen Form zu übermitteln. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende ist zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu ihrem oder seinem Seminar vorsehen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht der Studierenden oder dem Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²In diesem Rahmen hat die oder der Studierende die Möglichkeit, sich zu einem Arbeitsschritt der Prüfung ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung von der Prüferin oder dem Prüfer einzuholen. ³Wird dies zur schriftlichen Ausarbeitung begehrt, ist die schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer spätestens eine Woche vor dem Präsentationstermin vorzulegen. ⁴Macht die oder der Studierende für die schriftliche Ausarbeitung davon keinen Gebrauch, kann sie oder er im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation zu diesem Arbeitsschritt ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung bei der Prüferin oder dem Prüfer einholen. ⁵Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zu demselben Seminar ist ausgeschlossen. ⁶Für jedes der beiden Module stehen der oder dem Studierenden zwei Prüfungsversuche zur Verfügung; bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs ist die Pflichtprüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 28 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 28 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein zeitnaher Ersatztermin mitgeteilt.

(6) ¹Zu der Prüfung im Seminar ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer sollte eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁴Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 20 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu bearbeiten. ²Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Zu der Erstprüferin oder dem Erstprüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen als Betreuerinnen oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Die betreuende Prüferin oder

Nichtamtliche Lesefassung

der betreuende Prüfer berät die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.⁵Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ⁴Es obliegt der oder dem Studierenden, der Erstprüferin oder dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁵Vor der Ausgabe des Themas stellt die Erstprüferin oder der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an die oder den Studierenden. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden ist die Bearbeitungszeit, um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt, der sich aus dem Thema der Masterarbeit ergibt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Die Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf des Einvernehmens der Erstprüferin oder des Erstprüfers. ⁷§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer in zweifacher Papierausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben: "Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. ⁴Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. ⁵Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. ⁶Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. ⁷Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. ⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. ⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Arbeit ist von den Prüferinnen oder den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat die oder der Studierende mit der Abgabe der Master-Arbeit diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert die Erstprüferin oder der Erstprüfer die oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas.

(8) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine

Nichtamtliche Lesefassung

rechtzeitig vollständig eingereichte Master-Arbeit wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen die oder der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit die Note gemäß § 21 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) ¹Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden, die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin der Master-Arbeit sind dem Studienbüro zu übermitteln und aktenkundig zu machen.

§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer; § 20 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master-Arbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt die oder der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) ¹Die Note der Prüfung entspricht der Note der zugehörigen Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(4) ¹Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich der einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

(5) ¹Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht die oder der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfverfahren.

(4) ¹Für Seminare gelten die Regelungen des § 19 Absatz 4.

§ 24 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfungsteilnehmer oder der beeinträchtigten Prüfungsteilnehmerin unverzüglich zu rügen:

- a. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
- b. bei mündlichen Prüfungen gegenüber den Vorsitzenden Prüferinnen oder dem vorsitzenden Prüfer und
- c. bei sonstigen Prüfungen gegenüber den verantwortlichen Prüferinnen oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so haben die Prüflinge unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen

Nichtamtliche Lesefassung

enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der oder dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen die Prüferin oder der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) ¹Die maximale Studienzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

- a. mit Kindern oder
- b. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie
- c. für Studierende
- d. mit Behinderung oder
- e. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen,

Nichtamtliche Lesefassung

insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 27 bleibt unberührt.

(7) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die oder der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der Studierende einen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine importierte Wahlprüfung aus mehreren Leistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim

Nichtamtliche Lesefassung

Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls die oder der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie oder er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat die oder der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von den Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferinnen oder Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann die oder der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüferinnen und Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

IV. Master-Prüfung

§ 29 Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

§ 30 Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“

(2) ¹In dem Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten und höchstens 42 ECTS-Punkten zu bestehen.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich

Nichtamtliche Lesefassung

von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen. ³Besteht die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ⁴In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl in dem Bereich zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl von 13 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen betreffenden ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 42 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 120 ECTS-Punkte im Sinne von § 31 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 31 Absatz 7.

(7) ¹Steht der oder dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung in diesem Bereich mehr zur Verfügung, um die erforderliche ECTS-Punktzahl zu erreichen, oder könnte die erforderliche Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 31 Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlbereich Mathematik“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich Prüfungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten aus dem Studiengang M.Sc. Wirtschaftsinformatik einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden Wahlmodule sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage in Verbindung mit der genannten einschlägigen externen Anlage sowie den einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Im Falle des Satzes 2 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies Absatz 7.

(7) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat die oder der Studierende in allen Bereichen die erforderliche ECTS-Punktzahl bzw. in Bereichen mit einer festgelegten erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl die jeweils erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, so werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in die Gesamtnote ein. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Master-Prüfung.

(8) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Dabei sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, einzubringen; es dürfen höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, eingebracht werden.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird in der Anlage auf die jeweils einschlägige externe Anlage in Verbindung mit dem jeweils einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

(3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.

(4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich

Nichtamtliche Lesefassung

von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(5) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 30 ECTS-Punkten erreicht, wobei mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, und höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, stammen, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 34 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 120 ECTS-Punkte im Sinne von § 31 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 31 Absatz 7.

(6) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich „Seminare“

(1) ¹In dem Bereich „Seminare“ sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen des § 19.

(3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich „Master-Arbeit“

(1) ¹In diesem Bereich ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 20.

(3) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnoten nicht berücksichtigt.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 36 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximale Studienzeit überschritten wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 29 bis 34 durch Bescheid fest.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37 Master-Zeugnis; Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird der oder dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind;

Nichtamtliche Lesefassung

bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 38 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung oder das Gesamturteil nach § 35 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 39 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anrechnung oder Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anrechnung oder Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder

Nichtamtliche Lesefassung

mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 40 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024, Teil II, vom 25. Juli 2024, S. 33 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/ Wintersemesters 2028/2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/ Wintersemester 2028/2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	PL	MAA 510	Introduction to Partial Differential Equation	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 504	Partielle Differentialgleichungen	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 516	Funktionalanalysis	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAC 515	Stochastic Processes	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 519	Stochastic Calculus	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5
WP	PL	MAA 409	Elemente der Funktionentheorie	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5

2. Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem M. Sc. Wirtschaftsmathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesen Bereich können zudem höchstens 18 ECTS-Punkte aus dem Studiengang M.Sc. Wirtschaftsinformatik eingebracht werden; die insofern zur Verfügung stehenden Module sind inklusive der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Modulkatalog aufgenommen. ⁴Für die weiteren Inhalte dieser importierten Wahlmodule sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die externe Anlage sowie den externen Modulkatalog des Studiengangs M.Sc. Wirtschaftsinformatik in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Dabei sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, einzubringen; es dürfen höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, eingebracht werden:

a. Volkswirtschaftslehre: Module im Umfang von 6 – 34 ECTS-Punkten

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind in den Modulkatalog aufgenommen. ³Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs der Fakultät für

Nichtamtliche Lesefassung

Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim, Abteilung Volkswirtschaftslehre, in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

b. Betriebswirtschaftslehre: Module im Umfang von 0 – 24 ECTS-Punkten

¹In diesem Bereich können zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten belegt und die jeweils zugehörige Prüfung bestanden werden. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind in den Modulkatalog aufgenommen. ³Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage des Studiengangs „Mannheimer Master in Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

4. Seminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	SL	Seminar I	Vortrag	4
P	SL	Seminar II	Vortrag	4

5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung (ohne zugeordnete Lehrveranstaltung)	ECTS-Punkte
P	PL	Master-Arbeit	Master-Arbeit	30

Abkürzungsverzeichnis

M.Sc.	Master of Science
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
ENB	endgültiges Nichtbestehen
FS	Fachsemester
GS	Gesamtnotenrelevanz
J	Ja
LHG	Landeshochschulgesetzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
max.	maximal
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
o.	oder
o.ä.	oder ähnlichem
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W	Wahlmodul
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtmodul